

- Zeitschrift:** Archäologie Bern : Jahrbuch des Archäologischen Dienstes des Kantons Bern = Archéologie bernoise : annuaire du Service archéologique du canton de Berne
- Herausgeber:** Archäologischer Dienst des Kantons Bern
- Band:** - (2008)
- Artikel:** Lehnfluh und Erlinsburgen bei Niederbipp/Oensingen : das Projekt der topografischen Neuaufnahme
- Autor:** Gutscher, Daniel / Glutz, Rudolf / Harb, Pierre
- DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-726695>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lehnfluh und Erlinsburgen bei Niederbipp/ Oensingen

Das Projekt der topografischen Neuaufnahme

Daniel Gutscher in Zusammenarbeit mit Rudolf Glutz, Pierre Harb und Jakob Obrecht

1. Ausgangslage

Anstoss für das Projekt, durch die Kantonsarchäologen Bern und Solothurn eine umfassende archäologisch-topographische Aufnahme der Lehnfluh in Angriff zu nehmen, gaben mehrere Fakten.

Einerseits gehören die Lehnfluh und ihre Fortsetzung auf der Ostseite der Klus, die Ravellenfluh, zu den wichtigsten noch unerforschten archäologischen Fundplätzen am Jurasüdfuss bzw. am Eingang in die Jurapassage, in die Klus vom Mittelland Richtung Basel. Der rittlings über der Kantongrenze liegende abenteuerlich zerklüftete Grat scheint seit je die Menschen fasziniert und angezogen zu haben. An der Oberfläche der weithin sichtbaren Felszinne sind heute noch Mauerreste von vier mittelalterlichen Burganlagen zu erkennen (Vgl. Abb. 2).

Seit dem späten 18. Jahrhundert wurden am Fuss des Felsgrates von Laien immer wieder Funde aufgelesen. Diese Lesefunde an den Steilhängen unterhalb der Felsrippe belegen bis heute die Bronze- und die Latènezeit, die römische Epoche und das frühe bis späte Mittelalter. Wird die Fundlage genau vermerkt und gelangen die Stücke in die Hände einer zuständigen Amtsstelle, welche die Einzelbeobachtungen sammelt und kartiert, gelingt es allmählich zu einem recht verlässlichen Bild zu finden und Aussagen darüber zu machen, wer wann wo gesiedelt hat.

Eine Bestandsaufnahme in Form eines topographischen Gesamtplans ist dazu jedoch unabdingbare Voraussetzung. Nur hier können alle archäologisch relevanten Spuren, Funde und Befunde wie Mauerreste und Gräben

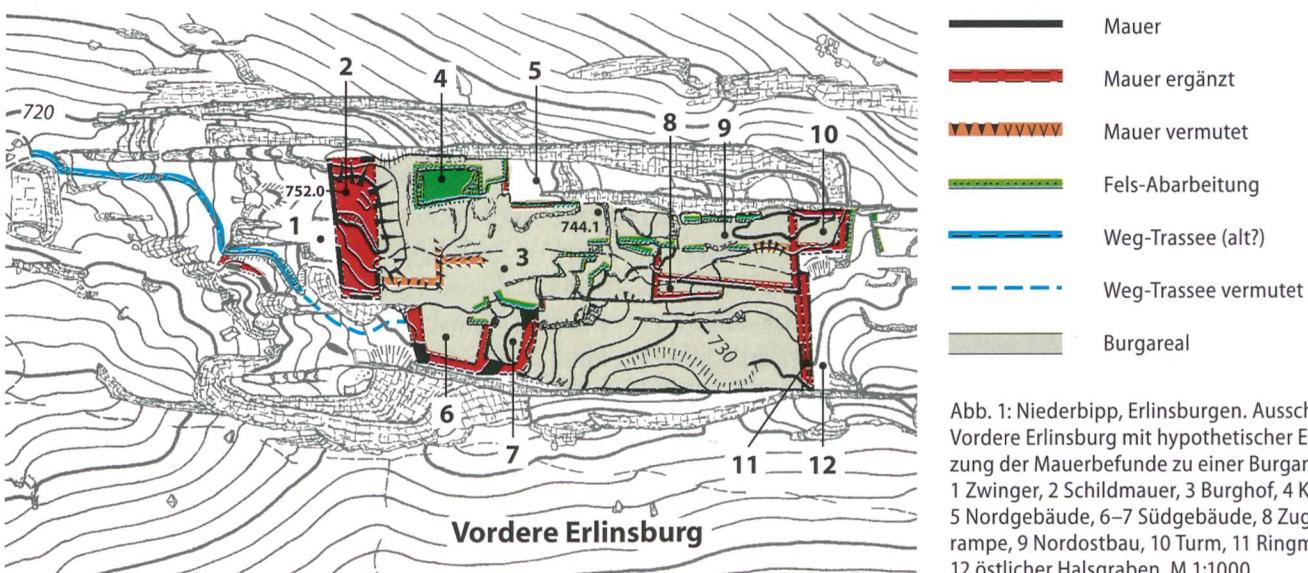
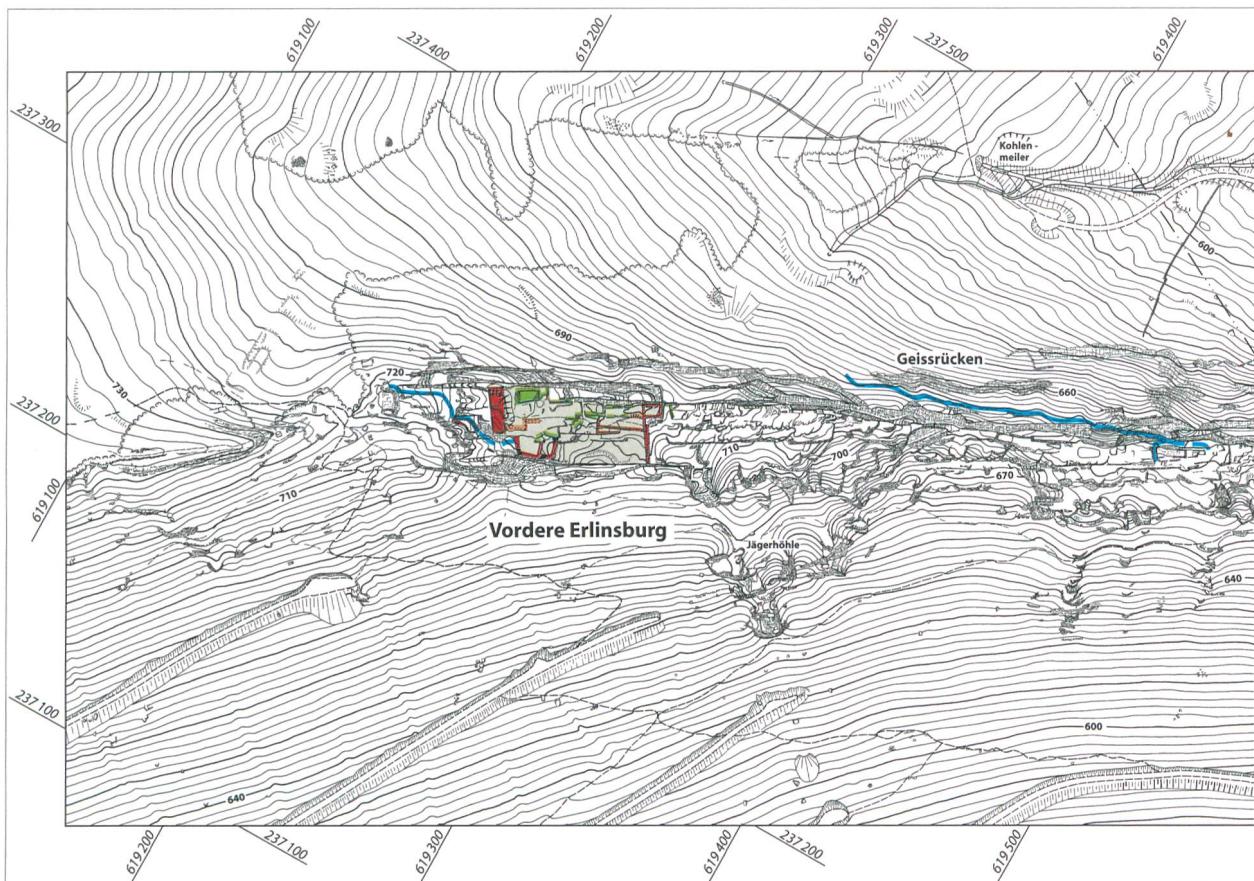


Abb. 1: Niederbipp, Erlinsburgen. Ausschnitt Vordere Erlinsburg mit hypothetischer Ergänzung der Mauerbefunde zu einer Burganlage. 1 Zwinger, 2 Schildmauer, 3 Burghof, 4 Keller, 5 Nordgebäude, 6–7 Südgebäude, 8 Zugangsrampe, 9 Nordostbau, 10 Turm, 11 Ringmauer, 12 östlicher Halsgraben. M 1:1000.



eingezeichnet werden. Dringlich wurde diese Aufnahme aber auch deshalb, weil unerlaubte Eingriffe von Schwarzgräbern und Metalldetektor-Gängern in den vergangenen Jahren massiv zugenommen haben (s.u.).

Da man bekanntlich nur schützen kann, was man kennt, initiierten beide Amtsstellen gemeinsam eine topografische, fachgerechte Aufnahme. Sie konnten dabei vom ETH-Institut für Denkmalpflege profitieren, das damals noch seinen Vermessungsspezialisten Rudolf Glutz, dipl. Ing. ETHZ, zur Verfügung stellen konnte, sodass für die beiden Kantone geringstmögliche Kosten anfielen und trotzdem höchste Professionalität umgesetzt wurde. Das Bundesamt für Kultur sowie die Gemeinden Oensingen und Niederbipp unterstützten die Arbeiten mit Beiträgen. Die Feldaufnahmen erfolgten 2003–2006 vorwiegend im Spätherbst und Vorfrühling. Da im Jahrbuch der Solothurner Kantonsarchäologie sowie im Oberaargauer Jahrbuch 2007 bereits ausführliche Vorberichte publiziert wurden, beschränken wir uns hier auf eine summarische Übersicht.¹

2. Die archäologischen Befunde und Funde

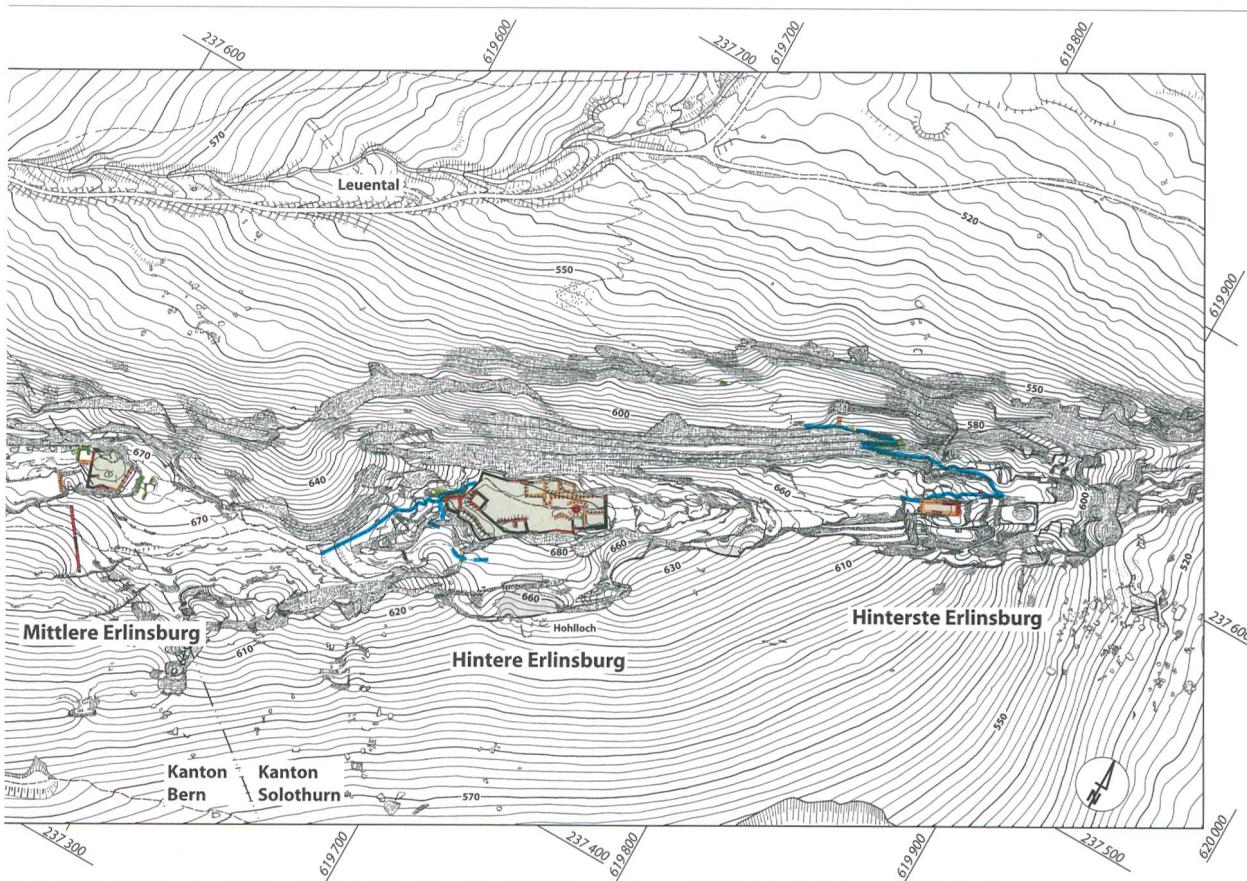
Die Begehung des Felsgrates, insbesondere aber auch der Steilhänge unter den Felswänden ergab zahlreiche Siedlungsfunde, vorweg Scherben und Metallfragmente, die unsere Kenntnis und damit auch die Bedeutung der Lehnfluß beträchtlich erweiterten. Nachdem Christoph Reding schon vor einiger Zeit seine Lesefunde kartierte, gelang es in der Zwischenzeit auch, die Sammelfunde von Kurt Christen entsprechend zu verorten.² Bereits ohne systematische archäologische Erforschung lässt sich heute ein äußerst reiches Bild der Besiedlungsgeschichte skizzieren.

2.1 Prähistorisches

Älteste Lesefunde konnten südlich unterhalb des Sattels sowie unterhalb der vorderen und hinteren Erlinsburg geborgen werden. Feinkeramik und ein Webgewicht belegen Siedlungstätigkeit und zeugen davon, dass bereits in der Bronzezeit und in keltischer Zeit – eine genaue Bestimmung des Fundmaterials steht noch aus – der Grat nicht allein zu Bewachungszwecken genutzt wurde.

¹ Obrecht/Glutz/Reding 2007a und 2007b.

² Reding 2006 und Spycher 2007.



2.2 Römisches

Erste Fundmeldungen von römischen Münzen vom Fusse der Lehnfluh stammen aus den Jahren 1749 und 1895. In jüngster Vergangenheit konnten aus der römischen Zeit stammende Funde vor allem im Bereich des Sattels aufgelesen werden. Sie deuten auf eine Bebauung des Platzes der hinteren Erlinsburg hin. Die Funde umfassen hauptsächlich Glanztonkeramik, darunter einen grauen Becher mit Aufschrift PIRO und einen Laveztopf. Die Fragmente gehören in die 2. Hälfte des 2. und in die 1. Hälfte des 3. Jahrhunderts. Leistenziegel belegen Gebäude auf dem Plateau. Aufgrund der Funddatierung darf man vermuten, dass der Ort in der unsicheren Zeit des 3. Jahrhunderts als Zufluchtsort ausgebaut wurde.

2.3 Frühmittelalterliches

Die Hinweise auf eine Weiternutzung im Frühmittelalter sind spärlich, aber immerhin vorhanden. Ebenfalls im Sattel konnte 2001 ein silbertauschiertes Fragment eines Pferdegeschirrs geborgen werden, das wohl dem 7. Jahrhundert zuzuweisen ist.

2.4 Die mittelalterlichen Burgstellen

Die mittelalterliche Besiedlung ist auch durch Baureste belegt. Mauerfragmente haben sich über den ganzen Grat verteilt erhalten. Sie erlauben es, heute vier Anlagen zu unterscheiden. Ob diese alle gleichzeitig in Betrieb waren, lässt sich aufgrund des derzeitigen Forschungsstandes nicht sagen.

Die Schriftquellen sind äusserst mager. Besondere Schwierigkeit ist dabei, dass sie jeweils undifferenziert von «der Erlinsburg» reden, sodass für uns heute unklar ist, welche der Anlagen damit gemeint ist. Die Gründungszeit der Erlinsburg setzt Werner Meyer in die Mitte des 13. Jahrhunderts.³ Die Burg bildete das Zentrum der gleichnamigen Herrschaft, die aus den Dörfern Niederbipp, Wolfisberg, Waldkirch, Walliswil und Rufhausen bestand. 1332 ist ein zur Burg gehöriges Sennhaus erwähnt. Damals wurde die Burg durch Johannes von Frohburg an Rudolf von Nidau verpfändet. Im 14. Jahrhundert wurden die Herrschaftsrechte zunehmend von der Burg Bipp ausgeübt. Ob in einem Pfandvertrag von 1385 erwähnte Bauvorhaben ausgeführt wurden, bleibt zweifelhaft. Der 1413 als

Abb. 2: Niederbipp, Erlinsburg. Topografische Aufnahme der Lehnfluh.

Vogt erwähnte Hügli Meier war ein Dorfbewohner von Niederbipp. Er scheint bloss noch die ehemaligen Burggüter verwaltet zu haben. 1418 wurde die Herrschaft Erlinsburg endgültig zum Amt Bipp geschlagen. Die Bauten auf der Felszinne zerfielen allmählich.

2.4.1 Die Vordere Erlinsburg BE

Im heutigen Bestand lässt sich von der westlichsten, der so genannten Vorderen oder Oberen Erlinsburg wenigstens das Grundrisschema noch erkennen (Abb. 2). Von Westen her war die Anlage mit einem Zwinger (1) ausgestattet, der durch einen 6×18 m Grundfläche belegenden Mauerblock aus Kalkbruchsteinen (2) – wohl eine Schildmauer mit hölzernem Obergaden⁴ – vom rund fünf Meter höher liegenden Burgplateau (3) abgesetzt war. Dieses war im Maximum 27,5 m breit und über 60 m lang und befand sich auf ca. 745 müM. An seinen Längsseiten lagen Gebäude. Ausgemacht werden können ein Keller (4), der wohl in einen grösseren Baukörper (5) integriert war, weiter Mauerreste eines zweiteiligen Gebäudes (6–7) in der Südwestecke. Über eine Rampe (8) von Süden war ein dritter, mehrteiliger Gebäudekomplex (9) in der Nordostecke erschlossen, wo ein 6×4 m messender Baukörper (10) turmartig über die östliche Ringmauer (11) in den dortigen Halsgraben (12) auskragt. Es könnte sich um eine Burgkapelle oder einen Dansker gehandelt haben. Gemäss älteren Plandokumenten war die östliche Ringmauer im Jahre 1874 noch fünf Meter hoch,⁵ 1965 bloss noch 1 bis 3 m und heute ist sie im Gelände gerade noch knapp auszumachen (Abb. 3–4). Funde aus Sondiergrabungen von 1952 und Lesefunde von 1991–2001 datieren in die Zeit des 13. und 14. Jahrhunderts.

2.4.2 Die mittlere Ruine auf der Lehnfluh SO

Rund 250 m östlich der vorderen Erlinsburg befinden sich Mauerreste eines mehrräumigen, ca. 15×15 m messenden Steinbaus sowie etwas südwestlich davon Reste einer Nord-Süd verlaufenden Hangsperrmauer. Ihre Datierung sowie ihr Zusammenhang mit der einen oder anderen Anlage sind vorerst ungeklärt. Falls die Mauerreste gleichzeitig wie jene der vorderen Erlinsburg entstanden sein sollten, wird

es sich kaum um ein eigenständiges Bauwerk, sondern vielmehr um ein Vorwerk für die von Osten her Aufsteigenden gehandelt haben.

2.4.3 Die Hintere Erlinsburg SO

Sicher wieder mit einer eigenständigen Anlage haben wir es bei den Mauern der Hinternen Erlinsburg zu tun. Das 20 m breite und über 55 m lange Plateau wird im Westen vom Fundament eines mächtigen Burgturms von gut 5×5 m Grundfläche dominiert. Ihm vorgelagert finden sich Mauern eines polygonalen Vorwerks, welches den Zugang zur Burg in verschiedene Kammern aufteilte. Der Wohnbau (Palas) nahm wohl die gesamte Ostseite ein und dürfte $18,5 \times 12,5$ m gemessen haben. Kleinere Bauten (Ökonomie?) lagen in der Südwestecke und entlang der Nordflanke. Es scheint, dass die gesamte nordöstliche Partie des Plateaus abgestürzt ist.

2.4.4 Die hinterste Ruine SO

In rund 140 m Abstand zur hinteren Erlinsburg finden sich am Ostende der Felszinne etwas unterhalb der höchsten Erhebung weitere Mauerspuren. Der Ort ist nur über einen steilen und spektakulär gefährlichen Felspfad vom Leuental her zugänglich. Felsabarbeitungen und Mauerfragmente lassen ein schmales Gebäude von $4,25 \times 15$ m erahnen. Die oberflächlich aufgelesenen Funde deuten ins Mittelalter (10.–12. Jahrhundert). Handelt es sich um einen Spähposten oder um eine eigenständige Anlage?

3. Die topografische Vermessung

Ein Luftbild oder die Besichtigung an Ort und Stelle zeigen, dass es nahezu unmöglich ist, ein Gelände mit so viel Gebüsch, Wald und Felsen mit den modernen Methoden der Geomatik zu kartieren.

Damit gleichzeitig auch alle archäologisch relevanten Spuren wie Mauern, Felsbearbeitungen oder Raubgrabungen entdeckt werden, braucht es aufwändige Handarbeit, wofür sich die seit Jahrzehnten bekannte Methode der Bussolentachymetrie anbietet: ein Theodolit mit eingebautem Kompass ermöglicht die Messung von Winkeln und Distanzen mit genügender Genauigkeit, worauf die

³ Meyer 1981, 159 und 199–200.

⁴ Vielleicht in der Form ähnlich wie die Anlage von Ringgenberg, deren Schildmauer seit dem 17. Jh. zum Kirchturm ausgebaut ist und mit 12×6 m fast dieselben Grundmassen aufweist: Gutscher 2008.

⁵ Aufnahme K. Meisterhans, Angabe im Archiv Heierli. – Aufnahme B. von Burg 1965, Archiv ADB.

Messpunkte nach Lage und Höhe auf einem Feldplan aufgetragen werden können. Mit Hilfe dieser im Gelände markierten Messpunkte kann der Geometer die gewünschte Karte freihändig zeichnen.

Das Absuchen aller Löcher, Felsbänder, kleinen Terrassen usw. erfordert natürlich den Einsatz von Klettergeräten und -methoden mit kurzen und langen Seilen. Im schwierigen Gelände kommen Handmessgeräte, wie sie in der Höhlenforschung verwendet werden, zum Einsatz. Die Massstäbe der Handaufrisse wechseln daher je nach Reichhaltigkeit der im Gelände sich abzeichnenden Spuren vom Massstab 1:250 zu Massstab 1:500.

Der so entstandene Plan wird mit Tusche auf eine Folie umgezeichnet und dann mit den Mitteln der Computertechnik zum Gesamtplan im Massstab 1:1000 weiterbearbeitet.

Damit trotz all dieser Schwierigkeiten ein vollständiger Plan ohne Lücken entsteht, ist es entscheidend, dass der Topograph allein arbeitet und so das gesamte Gelände aus allen Blickwinkeln kennen lernt. Es ist praktisch unmöglich, das Wiedererkennen eines schon begangenen Geländeabschnittes einer zweiten Person mitzuteilen. Gleichzeitig entfällt damit die juristische Verantwortung für einen Gehilfen und die Gefahr von Steinschlag, welcher in so wenig begangenen Gebieten immer wieder ausgelöst wird.

4. Raubgräberei an der Lehnfluh

Raubgräber suchen nach archäologischen Funden, ohne auf anderes zu achten. Sie zerstören dabei den Kontext, die Hülle, in der die archäologischen Funde geborgen sind, und vernichten so wertvolle Informationen, die über die Geschichte des Menschen an einem bestimmten Ort Auskunft geben könnten. Raubgrabungen führen zu einem bedeutsamen, nicht quantifizierbaren Verlust an archäologischen Zeugnissen, die als historisches Kulturgut der Allgemeinheit gehören. Wir zählen bis heute über 50 illegale Grabungen an der Lehnfluh!

Da die meisten Raubgräber mit dem Metallendetektor arbeiten, entziehen sie dem Boden



Abb. 3: Niederbipp, Erlinsburgen. Schildmauer der Vorderen Erlinsburg.

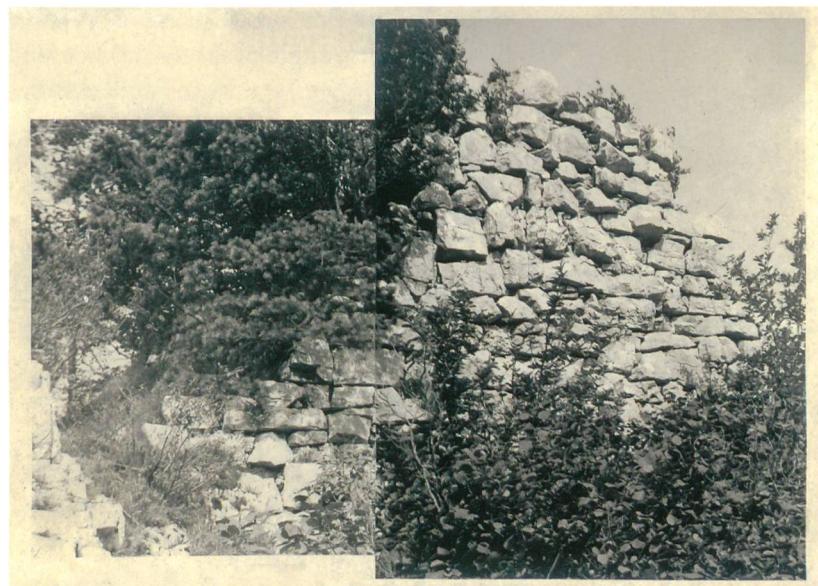


Abb. 4: Niederbipp, Erlinsburgen. Dieselbe Mauer in einer Aufnahme von 1965 (B. v. Burg) zeigt noch drei weitere Steinlagen.

vorab Münzen, also just jenes Material, welches den Archäologen und Historikern sichere Hinweise auf eine Datierung geben könnte. Mit ihren trichterförmigen Löchern (Abb. 5) – das begehrte Objekt soll möglichst schnell geborgen werden – zerstören die Detektorgänger wichtige Befundsituationen, die den Fachleuten Hinweise auf die Art und Dauer der Besiedlung geben würden. Da kein Interesse an einer Dokumentation des Fundortes und der Fundumstände besteht, gehen einmalige historische Informationen unwiederbringlich verloren. Für den Raubgräber zählt allein der Wert des einzelnen Gegenstandes.

Kein Raubgräber ist, wer seine Beobachtungen über Funde oder besondere Geländeformen meldet, keine «Löcher» in den Boden gräbt und mit den zuständigen kantonalen Fachstellen zusammenarbeitet – Scherben, Knochen, Schlacken, Münzen oder altes Mauerwerk, Gräben, Wälle und Erdhügel: Melden Sie Ihre Beobachtungen und leisten Sie einen Beitrag zur Kenntnis der Geschichte Ihres Kantons und Ihrer Gemeinde! Die Archäologen können Ihnen auch genauere Auskunft über die Bedeutung und den wirklichen und wissenschaftlichen Wert Ihrer Funde geben.

Im Falle der Erlinsburgen zeigt sich deutlich, wie wichtig die Kartierung der Funde ist. Sie gibt Antworten auf verschiedene Fragen: Finden sich unter allen vier Anlagen Funde aus allen Perioden? Oder ist allein der Sattel Ort der prähistorischen Belegung des Platzes? Lag die römische Fluchtburg an der Stelle der hinteren Erlinsburg? Was hat es mit dem so genannten Späherposten auf der hintersten Erlinsburg auf sich?

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Archäologische Funde gehören von Gesetzes wegen dem Kanton, in dem sie gefunden werden. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (Artikel 724) regelt: «Herrenlose Naturkörper oder Altertümer von wissenschaftlichem Wert sind Eigentum des Kantons, in dessen Gebiet sie gefunden worden sind. Ohne Genehmigung der zuständigen Kantonalen Behörden können solche Sachen nicht veräußert werden. Sie können weder ersessen noch gutgläubig erworben werden. Der Herausgabeanspruch verjährt nicht.»

Auf eigene Faust und ohne Bewilligung ist es nicht gestattet, nach archäologischen Funden zu schürfen oder eine Ausgrabung durchzuführen. Der Kanton Bern verbietet in seinem 2001 erneuerten Archäologie- und Denkmalpflegegesetz private Ausgrabungstätigkeit und Metalldetektorgängerei ohne Sonderbewilligung und setzt eine Busse von Fr. 100.- bis 40 000.- fest. In Wiederholungsfällen kann die Busse bis Fr. 100 000.- erhöht oder auf Haft erkannt werden. Wichtig ist zudem der Zusatz, dass eine Strafe nicht von der Verpflichtung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands und zur Tragung der Kosten für die Beseitigung des Schadens entbindet.

4.2 Wie kann man Objekte wie die Lehnfluh vor Raubgräbern schützen?

Wichtig ist eine gute Zusammenarbeit zwischen kantonalen und kommunalen Stellen und der interessierten Öffentlichkeit. Nur in Zusammenarbeit der kantonalen Fachstellen mit Gemeindemitarbeitern, Förstern, Landwirten und Jägern, aber auch mit Spaziergängern, Pilzsammlern oder Sportkletterern lässt sich ein so grosses Gebiet wie die Lehnfluh

Auszug aus dem Denkmalpflegegesetz des Kantons Bern vom 1.1.2001:

Archäologische Arbeiten **Art. 25**

- 1 Archäologische Arbeiten dürfen nur durch die kantonale Fachstelle oder mit deren Bewilligung und unter deren Aufsicht vorgenommen werden.
- 2 Die Verwendung technischer Hilfsmittel zum Absuchen des Untergrundes nach archäologischen Objekten bedarf einer Bewilligung der kantonalen Fachstelle.
- 3 Wer unbefugt archäologische Arbeiten vornimmt, namentlich Fundschichten stört, haftet dem Kanton für den Aufwand, den die Bergung und die wissenschaftliche Untersuchung der betroffenen Objekte sowie die Sicherung der Fundstelle verursachen.

Archäologische Funde

Art. 26

- 1 Funde im Sinne von Artikel 724 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [SR 101] gehören dem Kanton.
- 2 Sie sind der Öffentlichkeit nach Möglichkeit zugänglich zu machen. Die kantonale Fachstelle sorgt für ihren Unterhalt, wenn mit der Aufbewahrungsstelle nichts anderes vereinbart ist.
- 3 Die rechtmässig handelnden Finderinnen und Finder haben Anspruch auf angemessene Vergütung.
- 4 Im Übrigen bleiben Artikel 6 sowie die Bestimmungen der Baugesetzgebung über die Entdeckungen anwendbar.



Abb. 5: Niederbipp, Erlinsburgen. Schäden durch unge-nehmigte Raubgrabungen.

schützen. Wir möchten die Bevölkerung darauf aufmerksam machen, welche historischen Schätze sie in ihrer Gemeinde besitzen, und sie dazu bewegen, zu diesen Sorge zu tragen. Melden Sie uns, wenn Personen unbefugterweise das Gelände mit Metalldetektoren absuchen und mit Hacke und Schaufel Löcher in den Boden graben! Am besten geschützt ist das archäologische Erbe, wenn es ungestört im Boden bleibt.

Literatur

Gutscher 2008

Daniel Gutscher, Die Burgenlage von Ringgenberg. Zur bauarchäologischen Untersuchung und Restaurierung 2006–08. Mittelalter – Moyen Age – Medioevo – Temp medieval 13/1, 2008, 1–12.

Obrecht/Glutz/Reding 2007a

Jakob Obrecht, Rudolf Glutz und Christoph Reding, Die Leenflue und die Erlinsburgen. Archäologie und Denkmalpflege im Kanton Solothurn 12, 2007, 13–22.

Obrecht/Glutz/Reding 2007b

Jakob Obrecht, Rudolf Glutz und Christoph Reding, Frühe Siedlungen, vier Burgen und ein spektakulärer Burgweg. Die topografische Aufnahme der Leenflue bei Niederbipp/Oensingen. Jahrbuch des Oberaargaus 2007, 123–143.

Meyer 1981

Werner Meyer, Burgen von A bis Z. Burgenlexikon der Regio. Basel 1981.

Reding 2006

Christoph Reding, Leenflue (Oensingen SO / Niederbipp BE). Bericht über die Prospektionen 1997–2006. Manuskript. Basel 2006.

Spycher 2007

Hanspeter Spycher, Bericht zur Sammlung von Kurt Christen, Niederbipp/Oensingen. Manuscript. Solothurn 2007.

